

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltungsbereich, Vertragsschluss

1. Aufträge werden ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen ausgeführt. Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftragnehmer ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

II. Preise

1. Die im Angebot des Auftragnehmers genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben, längstens jedoch sechs Wochen nach Eingang des Angebots beim Auftraggeber. Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber, soweit keine anderweitige ausdrückliche, schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Die Angebotspreise sind Nettopreise zuzüglich Mehrwertsteuer. Die Preise des Auftragnehmers gelten ab Werk. Sie schließen Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Verpackungen nicht ein, diese sind vom Auftraggeber zu tragen.
2. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstandes werden dem Auftraggeber berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probedrucken, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage verlangt werden sowie vom Auftraggeber veranlasste Textkorrekturen etc.
3. Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedruck, Farb-Proofs, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die auf Veranlassung des Auftraggebers erstellt werden, sind gesondert zu vergüten. Gleiches gilt für Datenübertragungen.

III. Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlung (Nettopreis zuzüglich Mehrwertsteuer) hat unverzüglich und vollständig nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu erfolgen. Etwaige Skontovereinbarungen beziehen sich nicht auf Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Versandkosten. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft (Holschuld, Annahmeverzug) ausgestellt.
2. Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass die Erfüllung des Zahlungsanspruchs durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, so ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Vorauszahlung oder eine Sicherheitsleistung vor Lieferung zu verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückzuhalten und weitere Tätigkeiten bis zur Zahlung oder Sicherheitsleistung einzustellen. Diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, wenn der Auftraggeber sich mit der Zahlung einer Lieferung in Verzug befindet, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruht.
3. Der Auftraggeber kommt auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungserhalt und Lieferung der Ware den Preis einschließlich der Nebenkosten gem. Ziff. II bezahlt.
4. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.
5. Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.
6. Erfordert die Durchführung des Auftrages die Bereitstellung außergewöhnlich großer Papier- und Kartonmengen oder besonderer Materialien kann hierfür eine Vorauszahlung verlangt werden.
7. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

8. Erklärt der Auftraggeber erst nach erfolgter Auftragserteilung, in fremdem Namen gehandelt zu haben, bleibt er Schuldner des Auftragnehmers. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftragnehmer die Rechnung auf Geheiß des Auftraggebers auf den Namen eines Dritten erstellt. Auch wenn ein Dritter nach erfolgter Auftragserteilung erklärt, dass die Rechnung an ihn zu erstellen sei, ist hiermit lediglich ein Schuldbeitritt mit der Rechtsfolge der Gesamtschuldnerstellung des Auftraggebers und des Dritten gegeben.

IV. Erfüllungsort, Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

1. Erfüllungsort ist Sitz des Auftragnehmers.
2. Liefertermine und Lieferfristen werden grundsätzlich nach Annahme des Angebots unverbindlich angegeben und sind nur dann verbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt wurden.
3. Sofern der Auftragnehmer verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die er nicht zu vertreten haben (z.B. nicht rechtzeitige Lieferung durch unsere Zulieferer), nicht einhalten kann, ist der Auftraggeber hierüber unverzüglich zu informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitzuteilen.
4. Auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
5. Soweit für den Auftraggeber zumutbar sind Teillieferungen zulässig.
6. Für den Übergang der Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber sein Eigentum und ist vom Auftraggeber in ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Gegenstände, die dem Auftragnehmer zur Auftragserteilung übergeben werden, werden dem Auftragnehmer zur Sicherung aller seiner Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber übereignet. Spätestens im Falle des Verzugs ist der Auftraggeber verpflichtet, die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu nennen.
2. Der Auftraggeber ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
 - (a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der gelieferten Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei der Auftragnehmer als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 - (b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Auftraggeber schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe eines gemäß Ziffer (a) entstandenen Miteigentumsanteils zur Sicherheit an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an.
 - (c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Auftraggeber neben dem Auftragnehmer ermächtigt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der

Fall, so kann der Auftragnehmer verlangen, dass der Auftraggeber die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

- (d) Übersteigt der realisierbare Wert der für den Auftragnehmer bestehenden Sicherheiten dessen Forderung insgesamt um mehr als 20 %, so ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers oder eines durch die Übersicherung des Auftragnehmers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Auftragnehmers verpflichtet.

VI. Beanstandungen, Mängelansprüche

1. Vom Auftraggeber gestellte Dateien sind nicht vom Auftragnehmer auf Fehler (z.B. Rechtschreibfehler oder Farbabweichungen) zu prüfen.
2. Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Falle unverzüglich zu prüfen und nach Prüfung dem Auftragnehmer gegenüber die Druckfreigabe zu erklären. Bei der Prüfung ist vom Auftraggeber insbesondere auf inhaltliche (z.B. textliche) Fehler und Farbabweichungen zu achten. Die Geltendmachung von Mängel- oder Schadenersatzansprüchen in Bezug auf inhaltliche Fehler bzw. von über die Toleranzgrenze hinaus bestehenden Farbabweichungen sind ab dem Zeitpunkt der Druckfreigabe ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Fehler, die erst nach Druckfreigabe in dem sich anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind. Gleiches gilt entsprechend für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers zur weiteren Herstellung.
3. Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass er seinen Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung bzw. Prüfung oder später ein Mangel, so ist dem Auftragnehmer hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Auftraggeber offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung bzw. Übersendung der Vor- oder Zwischenerzeugnisse schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Auftraggeber die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist eine Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
4. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, besteht zunächst ein Wahlrecht des Auftragnehmers, ob Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) erfolgt. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Auftraggeber die fällige Vergütung bezahlt. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten.
6. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Auftraggeber die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
7. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten trägt der Auftragnehmer, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Auftraggebers als unberechtigt heraus, kann der Auftragnehmer die hieraus entstandenen Kosten vom Auftraggeber ersetzt verlangen.
8. In dringenden Fällen, z.B. zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist der Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn der Auftragnehmer berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
9. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Auftraggeber zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder die Leistung mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
10. Hat der Auftrag Lohnveredelungsarbeiten oder Weiterverarbeitung an vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Materialien zum Gegen-

stand, so haftet der Auftragnehmer nicht für die dadurch verursachte Beeinträchtigung des zu veredelnden oder weiterzuverarbeitenden Erzeugnisses, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

11. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.
12. Bei der Produktion von farbigen Drucksachen in allen Druckverfahren können geringfügige Farbabweichungen nicht beanstandet werden. Das Gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andrucken und Auflagendruck.
13. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge. Die Mehrauflage wird zu einem Sonderpreis an den Auftraggeber veräußert. Bei Lieferungen aus Papiersonderanfertigungen erhöht sich der Prozentsatz auf 20 %.
14. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer VII. und sind im Übrigen ausgeschlossen.

VII. Sonstige Haftung

1. Auf Schadensersatz haftet der Auftragnehmer — gleich aus welchem Rechtsgrund — bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur
 - (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - (b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Auftragnehmers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
2. Die sich aus Ziffer 1. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Auftragnehmer einen Mangel arglistig verschweigt oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz.
3. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Auftraggeber nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Auftraggebers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

VIII. Verwahren, Versicherung

1. Vorlagen, Rohstoffe, Druckträger und andere der Wiederverwendung dienende Gegenstände sowie Halb- und Fertigerzeugnisse werden nur auf Wunsch und gegen besondere Vergütung über den Auslieferungstermin hinaus vom Auftragnehmer verwahrt.
2. Die vorstehend bezeichneten Gegenstände werden, soweit sie vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt sind, bis zum Auslieferungstermin pfleglich behandelt. .
3. Sollen die vorstehend bezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen.

IX. Periodische Arbeiten

Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können von beiden Vertragsparteien nur mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Schluss eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

X. Eigentum, Urheberrecht, Archivierung

1. Die vom Auftragnehmer zur Herstellung des Vertragserzeugnisses eingesetzten Betriebsgegenstände, von ihm erstellte digitale Daten, Filme und Lithografien bleiben grundsätzlich im Eigentum des Auftragnehmers und werden nicht ausgeliefert. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Archivierung der Druckplatten oder Speicherung und Aufbewahrung von Daten besteht nicht.
2. Druckdaten werden üblicherweise beim Auftragnehmer über einen Zeitraum von etwa 5 Jahren gespeichert. Erfolge an den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten offenen Daten keine Änderungen bei Auftragserteilung, so werden grundsätzlich nur PDF-Daten archiviert.
3. Sollte beim Auftragnehmer ein Datenverlust auftreten, begründet dies keine Ansprüche des Auftraggebers (z.B. auf Schadenersatz).
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer den bei der Herausgabe von Daten, Filmen und Lithografien entstehenden Zeitaufwand zu vergüten. Geeignete Medien oder Datenträger sind vom Auftraggeber bereitzustellen oder werden zusätzlich zum Zeitaufwand in Rechnung gestellt.
5. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung sowie von allen in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten freizustellen bzw. ihm etwaige entstandene Kosten zu erstatten.

XI. Impressum

Der Auftragnehmer kann auf den Vertragserzeugnissen mit Zustimmung des Auftraggebers in geeigneter Weise auf seine Firma hinweisen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein schützenswertes überwiegendes Interesse hat.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit

1. Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers.
2. Gerichtsstand ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozesse, ebenfalls der Sitz des Auftragnehmers.
3. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. Die Anwendung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen. Die Vertragsparteien sind vielmehr verpflichtet, die unwirksamen oder lückenhaften Bestimmungen dieser allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen oder der sonstigen Vertragsbestandteile durch solche Bestimmungen oder Vertragsbestandteile zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem ursprünglich gewollten Inhalt dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen oder dem ursprünglich gewollten Vertragsinhalt wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahe kommen.

Stand: Dezember 2011